

Kappeler Toni  
Grüne  
Haldenstrasse 4  
9542 Münchwilen

EINGANG GR 7. Juli 2021			
GRG Nr.	20	EA 74	205

## Einfache Anfrage „Wem gehört der Bodensee?“

Eine Mehrzahl der an den Bodensee grenzenden Parzellen umfassen nebst Gartenanlage, Gebäude... auch «stehendes Gewässer». Die Grundstückseigentümer sind demnach nicht nur Eigentümer eines Teils des Seeufers; sie sind damit auch Eigentümer eines Teils des Bodensees. Etliche dieser privaten «Seegrundstücke» sind von erheblicher Grösse. Einige Beispiele:

Parzelle	Grösse insgesamt	davon «stehendes Gewässer»	
339	12 133 m <sup>2</sup>	3547 m <sup>2</sup>	Bottighofen
1020	1395 m <sup>2</sup>	893 m <sup>2</sup>	Münsterlingen
146	1664 m <sup>2</sup>	1491 m <sup>2</sup>	Kesswil
518	2044 m <sup>2</sup>	844 m <sup>2</sup>	Uttwil
2927	2616 m <sup>2</sup>	1651 m <sup>2</sup>	Arbon
5330	1945 m <sup>2</sup>	1342 m <sup>2</sup>	Arbon
5215	3009 m <sup>2</sup>	1813 m <sup>2</sup>	Arbon

Auf die Frage, weshalb «stehendes Gewässer» als Teil der gesamten Parzelle im Grundbuch eingetragen ist, informiert das Grundbuchamt Arbon dahingehend, dass dies vom Geometer jeweils so mitgeteilt würde. Der Geometer entscheidet demnach über die Zuteilung von (öffentlichem) Seegrund zum Privateigentum?

Art 664 ZGB besagt, dass «an öffentlichen Gewässern (...) unter Vorbehalt anderweitigen Nachweises kein Privateigentum besteht» (Abs 2) Und Abs 3 verlangt, dass das kantonale Recht für die Aneignung einer «öffentlichen Sache, wie (...) Gewässer» die erforderlichen Bestimmungen aufstellt.» Hierzu der Bundesgerichtsentscheid 5P 147/2000 vom 15. März 2001 zu einem Streit am Genfersee:

«1. Die öffentlichen Gewässer und ihr Bett bilden eine unzertrennliche Einheit. Die Grenze der öffentlichen Gewässer trennt das zu den öffentlichen Sachen gehörende Seebett vom Boden ab, welcher im Privateigentum steht.

2. Der in Art. 9 LDP/GE enthaltene Grundsatz des Vorranges des Tatbestandes gegenüber der grundbuchlichen Grenze ist eine *lex specialis*, welche das Recht eines privaten Eigentümers bei der Erbringung des Beweises seines Eigentums an einem Teil des Seebodens gemäss Art. 664 Abs. 2 ZGB einschränkt.

3. Weder die auf die Vermessung bezogenen Angaben noch das Bestehen auf dem Seebett von gültig bewilligten Bauten bilden entlang des Sees genügende Beweise im Sinne von Art. 664 Abs. 2 ZGB.»

Somit kann das Gewässer und das Bett des Bodensees unmöglich in privatem Eigentum sein.

2/2

Ich bitte den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Die Gewässer und deren Ufer gehören der Allgemeinheit. Wie lässt sich der Umstand erklären, dass hier Privateigentum am öffentlichen Gewässer des Bodensees besteht?
2. Was unternimmt der Kanton, damit der Bodensee und sein Ufer wieder in das Eigentum des Staates gelangt, bzw bis zu welchem Datum wird der Kanton die Grundbucheinträge korrigieren lassen, welche Privateigentum am öffentlichen Gewässer des Bodensees beinhalten?
3. Wie beurteilt der Regierungsrat heute ein Vorkaufsrecht von Kanton und Gemeinde bei Uferparzellen?

*T. Kappeler*

Münchwilen, 7. Juli 2021